

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. September 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfam

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.09.2015

Geschäftszeichen:

II 25-1.65.50-51/15

Zulassungsnummer:

Z-65.50-419

Geltungsdauer

vom: **30. September 2015**

bis: **30. September 2020**

Antragsteller:

Watts Industries Italia S.r.l.
Fraz. Gardolo - Via Vienna, 3
38121 TRENTO (TN)
ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

**Antihebertventil als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL aus drucklos
betrieblenen Lagerbehältern in deren Entnahmeleitung Typ AHV10/18 KV, Typ AHV10/30KV, Typ
AHV10/REG und Typ AHV10/REG-N**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-65.50-419 vom 30. September 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Antihebertentile mit den Typbezeichnungen AHV 10/18KV, AHV 10/30KV, AHV 10/REG und AHV 10/REG-N zum Einbau in Heizölentnahmeleitungen von Ölfeuerungsanlagen, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ betrieben werden (siehe Anlage 1). Sie verhindern als eine mechanisch wirkende Hebersicherung das Aushebern von Heizöllagerbehältern. Das Antihebertentil ist im Ruhezustand durch die eigene Federkraft geschlossen. Beim Einschalten der Heizölförderpumpe entsteht ein Unterdruck in der Saugleitung, der die Membrane des Antihebertentils beaufschlägt. Durch ihre Verformung wird der Ventilkegel gegen die vorgespannte Schließfeder aus dem Ventilsitz gedrückt, so dass Heizöl zur Brennerpumpe strömen kann. Beim Abschalten der Heizölförderpumpe oder im Leckagefall verringert sich der Unterdruck in der Saugleitung, die Schließfeder drückt den Ventilkegel in den Ventilsitz zurück, schließt das Antihebertentil und sperrt damit die Saugleitung ab.
- (2) Die Antihebertentile sind für den Einbau in die Saugleitung zwischen Lagerbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters bestimmt. Die maximalen Absicherungshöhen betragen 1,8 m für den Typ AHV 10/18KV, 3,0 m für den Typ AHV 10/30KV und von 0,5 m bis 4,0 m einstellbar für den Typ AHV 10/REG und den Typ AHV 10/REG-N.
- (3) Sie dürfen in Innenräumen mit Temperaturen von +5 °C bis +40 °C betrieben werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.
- (5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes² (WHG). Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.2. wird ersetzt:

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Heberschutzventil setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Körper, Membrane, Dichtkegel, Druckfeder, Drehkappe und Einstellbuchse zusammen. Die Konstruktionsdetails entsprechen den im Rahmen der durchgeführten Typprüfung³ geprüften Konstruktionszeichnungen.

¹ DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

³ Typprüfung der Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH des TÜV Rheinland (Bericht Nr. S10 2006 E3 vom 23.06.2006 und die darin angeführten Zeichnungsanlagen)

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-65.50-419**

Seite 3 von 3 | 1. September 2015

- (2) Den Zulassungsgegenstand gibt es in folgenden Ausführungen:
 - Typ AHV10/KV18
 - Typ AHV10/KV30
 - Typ AHV10/REG
 - Typ AHV 10/REG-N
- (3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes erfolgte durch Prüfungen nach der Norm DIN EN 12514-2⁴.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit

Holger Eggert
Referatsleiter



⁴

DIN EN 12514-2:2000-05

Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner– Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen; Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizölkühler, Zähler